

(Berichterstatter Kammerherr Dr. Sahrer v. Sahr [Dahlen].)

(A) der Anteil des Staates an der Zuwachssteuer für die Verwaltung und Erhebung aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht, daß alle diese Steuern und Abgaben im Jahre 1916 zu erheben sind, daß jedoch die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben, auch hinsichtlich des Jahres 1916, dem für die Finanzperiode 1916/17 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten bleiben soll.

Nach § 2 sollen alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, vorschriftsmäßig fortbestehen. Auch sollen den Staatskassen die ihnen im Jahre 1915 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1916/17 zugewiesen bleiben.

Meine Herren! Durch dieses Gesetz, das auf dem Gesetze vom 27. November 1860 beziehentlich auf den beiden letzten Absätzen von § 103 der Verfassungs-urkunde beruht und das in ähnlicher Gestalt bei Beginn jedes Landtages wiederkehrt, soll die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1916 in derselben Weise wie im Jahre 1915 ermöglicht werden. Die endgültigen Bestimmungen werden dann in dem für die

(B) Finanzperiode 1916/17 zu erlassenden Finanzgesetze getroffen.

Die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ist nicht nur unbedenklich, sondern ganz notwendig. Ihre Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen: den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Schluß, Eingang und Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen.“

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den Antrag der Deputation?

Einstimmig.

Wünscht die Königliche Staatsregierung namentliche Abstimmung?

(Staatsminister v. Seydewitz: Sie verzichtet.)

Damit das soeben beratene Gesetz sobald als möglich erlassen werden kann, ist es erwünscht, die ausgefertigte Ständische Schrift sofort zum Vortrag und zur Genehmigung durch die Kammer zu bringen. — Der Herr Berichterstatter!

(Verlesung der Ständischen Schrift durch den Berichterstatter Kammerherrn Dr. Sahrer v. Sahr [Dahlen].)

Genehmigt die Kammer diese Ständische Schrift? (C)  
Einstimmig.

Dieselbe ist nunmehr noch an die Zweite Kammer zum Zwecke dortseitiger Genehmigung abzugeben.

Wir kommen zum dritten Punkte der Tagesordnung: **Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königliche Dekret Nr. 3, den Entwurf eines Provinzialstatutes über die katholischen Kirchgemeinden in der Oberlausitz betreffend. (Drucksache Nr. 2.)**

Das Wort hat der Berichterstatter Se. Erzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat Dr. Waentig.

**Berichterstatter Wirklicher Geheimer Rat Dr. Waentig, Erzellenz:** Meine hochgeehrten Herren! Das Königliche Dekret Nr. 3, über das ich die Ehre habe Ihnen zu berichten, lautet folgendermaßen:

(Verlesung des Dekrets.)

Meine hochgeehrten Herren! Wie das Dekret besagt, gründet sich die Zuständigkeit der Stände zur Mitentscheidung über dieses Provinzialstatut auf die Urkunde von 1834, und zwar auf deren § 7, wonach Provinzialstatute der allgemeinen Ständeversammlung nach Annahme seitens der Oberlausitzer Provinzialstände vorzulegen sind, aber lediglich zur Erklärung darüber, ob die Stände in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesamten Staates ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts haben. (D)

Das vorliegende Provinzialstatut hat, wie das Dekret ausgesprochen hat, bereits die Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände gefunden, und zwar unter dem 2. Mai 1914. Die Vorlegung des Provinzialstatuts in dem letzten ordentlichen Landtage ist damals wegen dessen Schließung unterblieben. Baldige Verabschiedung ist aber jetzt wegen des am 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des neuen Kirchensteuergesetzes erwünscht.

Das neue Provinzialstatut soll das bisher geltende Provinzialstatut vom 26. Mai 1852 ersetzen. Dieses letztere verordnete die Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, auf die Vertretung der katholischen Kirchgemeinden der Oberlausitz mit Ausnahme des Stadtbezirkes Bautzen, für welchen man damals eine andere Regelung vorgesehen hatte, die aber allerdings bisher noch nicht stattgefunden hat.

Nach dem angezogenen Gesetz erfolgte die Vertretung der katholischen Kirchgemeinden in Rechtsstreitigkeiten durch die Vertreter der eingepfarrten politischen Gemeinden.